

**STATISTIK DER BANKEN
UND SONSTIGEN FINANZINSTITUTE
RICHTLINIEN
UND KUNDENSYSTEMATIK**

**JULI
2011**



Statistische Sonderveröffentlichung 1

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 100602
60006 Frankfurt am Main

Fernruf 069 9566-0
Durchwahlnummer 069 9566-2334

Telex Inland 4 1227, Ausland 4 14431
Telefax 069 9566-2969 bzw. -3077
Internet <http://www.bundesbank.de>
E-Mail: Statistik-S1@bundesbank.de

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Abgeschlossen im Juli 2011.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Januar 2011 sind durch seitliche senkrechte Balken gekennzeichnet.

Eine englischsprachige Übersetzung der wichtigsten Auszüge aus den Richtlinien und Vordrucken steht auf der Bundesbank-Website im Internet zur Verfügung.

Die statistischen Sonderveröffentlichungen erscheinen im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main. Sie werden aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht und an Interessenten kostenlos abgegeben.

Inhalt

Vorbemerkungen	8
----------------	---

*Monatliche
Bilanzstatistik*

Monatliche Bilanzstatistik

*Kreditnehmer-
statistik*

Allgemeine Richtlinien	12
------------------------	----

Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks	32
---	----

MFI-Zinsstatistik

Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik	68
---	----

Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik	105
--	-----

Depotstatistik

Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen inländischer Banken (MFIs)	109
---	-----

*Emissions-
statistik*

Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter inländischer Banken (MFIs)	111
--	-----

Auslandsstatus

Meldungen	113
-----------	-----

Anordnungen	187
-------------	-----

*Zahlungs-
verkehrs-
statistik*

Kreditnehmerstatistik

*Statistik über
Investment-
fonds*

Richtlinien	196
-------------	-----

Anlage (Branchengliederung)	202
-----------------------------	-----

Übersicht der Vordruckzeilen	264
------------------------------	-----

Meldungen	268
-----------	-----

Anordnung	281
-----------	-----

*Statistik über
Verbriefungs-
zweckgesell-
schaften*

MFI-Zinsstatistik

*Kunden-
systematik*

Richtlinien	284
-------------	-----

Meldungen	307
-----------	-----

Anordnung	311
-----------	-----

Verzeichnisse

Depotstatistik

Richtlinien	314
Meldungen	335
Anordnung	337

Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere

Richtlinien	340
Meldungen	347
Anordnung	363

Auslandsstatus der Banken (MFIs)

Allgemeine Richtlinien	368
Richtlinien zum Auslandsstatus	372
Richtlinien zum Status Fremdwährung	381
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen	382
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter	384
Meldungen	386
Anordnung	399

Zahlungsverkehrsstatistik

Allgemeine Richtlinien	402
Erläuterungen zum Berichtssystem	406
Meldungen	433
Anordnung	453

Statistik über Investmentfonds

Richtlinien	456
Meldungen	477
Anordnung	495

Statistik über Verbriefungszweckgesell- schaften

Richtlinien	500
Meldungen	518
Anordnung	527

Kundensystematik

Gesamtübersicht

Tabellarische Übersicht	530
Erläuterungen	533

Gliederung nach Branchen und Aktivitäten

Tabellarische Übersicht	559
Erläuterungen Inland	571

Verzeichnisse

Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	636
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken	647
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)	648
Verzeichnis der Kapitalanlagegesell- schaften	650
Verzeichnis der Investmentaktien- gesellschaften	651
Verzeichnis großer Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz	652

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

Emissions-
statistik

Auslandsstatus

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
fonds

Kunden-
systematik

Verzeichnisse

Verzeichnis großer Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft	654	Verzeichnis der Länder	659
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften	654	Verzeichnis internationaler Organisationen	664
Verzeichnis berufsständischer Versorgungswerke	655	Verzeichnis der Währungen	666
Verzeichnis der Zusatzversorgungseinrichtungen der Gebietskörperschaften	658	Verzeichnis der Währungsbehörden/ Notenbanken	670
		Statistische Sonderveröffentlichungen	675

Monatliche Bilanzstatistik

Kreditnehmerstatistik

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

Emissionsstatistik

Auslandsstatus

Zahlungsverkehrstatistik

Statistik über Investmentfonds

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

Kundensystematik

Verzeichnisse

Zahlungsverkehrsstatistik

Allgemeine Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik (ZVStatistik)

I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Erhebung ist der Zahlungsverkehr der Nichtbankkunden der inländischen Banken (monetäre Finanzinstitute, MFIs)¹⁾ und die Zahlungsabwicklung zwischen Banken. Meldungen sind von den monetären Finanzinstituten abzugeben. Geldmarktfonds sind von der Meldepflicht ausgenommen. Die Erhebung dient zur Analyse der Zahlungsgewohnheiten und der Struktur des Finanzplatzes Deutschlands sowie als wichtige Datenquelle zur Errichtung, Steuerung und Überwachung von Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabrechnungssystemen des Kreditgewerbes. Insofern bildet sie für die Bundesbank eine Grundlage für den in § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank verankerten öffentlichen Auftrag, für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland zu sorgen und zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme beizutragen.

In den Meldeschemata sind auch einige Meldefelder enthalten, deren Meldung nicht obligatorisch ist. Es handelt sich um Positionen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesbank nach § 3 BBankG im Hinblick auf die Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme („Oversight“-Funktion) benötigt werden.²⁾

Die vorliegenden Richtlinien beschreiben die Abgrenzung der nach den Meldeschemata ZV1 bis ZV7 erfragten Inhalte dieser Statistik.

Zu Zahlungen im Sinne dieser Erhebung zählen Barzahlungen, halbbare Zahlungen und bargeldlose Zahlungen. Hierzu gehören auch Zahlungen mittels Karten mit Bezahlfunktion.

Der Begriff „Transaktion“ wird synonym zu „Zahlung“ verwendet. In der Abwicklungsrichtung einer Transaktion unterscheiden sich jedoch beide Begriffe, was bei der Identifizierung der Banken, die die Meldungen zu dieser Statistik abgeben, von Relevanz ist. Die Abwicklungsrichtung im Falle eines Schecks oder einer Lastschrift ist nicht identisch mit deren Zahlungsrichtung. Während der Zahlungsvorgang einer Lastschrift vom Zahlungsempfänger über dessen kontoführende Bank (erste Inkassostelle) beziehungsweise der Zahlungsvorgang eines Schecks durch den Scheckempfänger über dessen kontoführende Bank (erste Inkassostelle) ausgelöst wird, nimmt der Zahlungsvorgang einer Überweisung durch den Überwei-

¹ Die Begriffe „Banken / Nichtbanken“ und „MFI / Nicht MFI“ werden synonym verwendet. Siehe: Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, Inländische Banken (MFIs).

² Eine Übersicht, in der die obligatorischen und nicht obligatorischen Meldefelder farblich unterschiedlich gekennzeichnet sind, kann über folgenden Link angewählt werden: http://www.bundesbank.de/download/meldewesen/bankenstatistik/zahlungsverkehrstatistik/verbindlichkeit_meldeanforderungen.pdf

senden (Auftraggeber) über die überweisende Bank (kontoführende Bank des Überweisenden) seinen Anfang (siehe einleitende Bemerkungen zu ZV5).

Zu den Nichtbanken zählen Unternehmen, Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) sowie öffentliche Haushalte.

Zum Begriff „Nichtbanken“ siehe Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, 2 Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck), 3 Inländische öffentliche Haushalte.

Soweit es sich bei den erhobenen Werten um Transaktionen handelt, sind diese über die gesamte Berichtsperiode hinweg aufzusummieren (kumulierte Werte).

Es sind Zahlungsvorgänge in Euro und Fremdwährung einzubeziehen.

Zur „Umrechnung von Fremdwährung“ siehe Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregeln und sonstige Erläuterungen, Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro.

Sofern der Zahlungsverkehr auf einen Dritten ausgelagert wurde, verbleibt die Verantwortung für die Meldungen beim auslagernden MFI.

SEPA-Zahlungen werden in der Zahlungsverkehrsstatistik bis auf Weiteres nicht separat erfasst, sondern sind in den bestehenden Meldeschemata wie folgt zu erfassen:

- Im Meldeschema ZV3 beziehungsweise ZV4 sind SEPA-Zahlungen entsprechend dem genutzten Zahlungsinstrument zu melden.
- Im Meldeschema ZV5 sind SEPA-Zahlungen entsprechend der bestehenden Abgrenzung als Inlands- oder Auslandszahlungsverkehr zu erfassen.

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

SEPA-Transaktionen, bei denen eine Zuordnung zum Inlands- oder Auslandszahlungsverkehr nicht möglich ist, sind im Rahmen der Meldungen zur Zahlungsverkehrsstatistik als Transaktionen im Auslandszahlungsverkehr zu erfassen.

II. Meldetermin und -form

Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss des 30. April des auf den Meldestichtag folgenden Jahres zu übermitteln.

Die Referenzperiode reicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres (bzw. zum 1. Januar des Folgejahres für Meldungen nach ZV2 „Im Umlauf befindliche Karten mit Zahlungsfunktion“ und ZV6 „Inländische Terminals und Transaktionen an Bankschaltern“).

Die Meldungen sollen nach dem Berichtsschema der Deutschen Bundesbank und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung über das Bundesbank-ExtraNet erstattet werden.

Bezüglich der eingereichten elektronischen zahlungsverkehrsstatistischen Meldungen ist die Aufbewahrung der jeweiligen Vorjahresmeldung ausreichend. Seitens der meldenden Banken ist sicherzustellen, dass gegebenenfalls erforderliche Korrektur- oder Ersatzmeldungen zum aktuellen Meldetermin und zum jeweiligen Vorjahrestermin erstellt werden können.

Fusionsmeldungen: Bei unterjährigen **Fusionen** von Banken sind die Transaktionen der Vorgängerbanken bis zum Zeitpunkt des rechtlichen Zusammenschlusses zusammenzufassen. Für die fusionierte Bank sind seitens der übernehmenden Bank Jahreswerte zu melden.

In Ausnahmefällen kann der übernehmenden Bank im Falle von unterjährigen Fusionen die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember eines Jahres stattfinden (Datum des rechtlichen Zusammenschlusses), die Möglichkeit gewährt werden, für das betreffende Jahr getrennte Meldungen für jede an der Verschmelzung beteiligte Bank einzureichen. Diese Ausnahmeregelung könnte zum Beispiel zum Tragen kommen, wenn eine übernehmende Bank datentechnisch nicht in der Lage ist, Jahreswerte für die fusionierte Bank zu melden.

Konzernmeldungen: Die Zahlungsverkehrsstatistik wird als Vollerhebung bei allen MFIs durchgeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch Muttergesellschaften Konzernmeldungen, das heißt konsolidierte Meldungen, in denen die aggregierten Daten der in die Konzernmeldung eingebundene(n) Tochtergesellschaft(en) einfließen, auf Antrag abgeben.¹⁾

Für die Abgabe einer Konzernmeldung durch die Muttergesellschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- MFI-Status der Tochtergesellschaft(en), deren Angaben in die Konzernmeldung einfließen sollen.
- Die Tochtergesellschaft(en) sind rechtlich eigenständige, aber wirtschaftlich unselbständige Unternehmen, die von der Muttergesellschaft kontrolliert werden. Das Kapital der Tochtergesellschaft(en) ist mehrheitlich im Besitz der Muttergesellschaft.
- Sitz der Tochtergesellschaft(en) ist in Deutschland.
- Abwicklung der Zahlungsverkehrstransaktionen der Tochtergesellschaft(en) durch die Muttergesellschaft.

¹ Für diesbezügliche Fragen steht folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: ZVstatistik@bundesbank.de

- Die Zahlungsverkehrstransaktionen der Tochtergesellschaft(en) sind von denen der Muttergesellschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu trennen, da die Tochtergesellschaft(en) zahlungsverkehrstechnisch wie eine Filiale des Konzerns behandelt wird/werden.

Fehlanzeigen sind abzugeben. Aus Vereinfachungsgründen genügt es, wenn Banken mit permanenter Fehlanzeige diese in einfacher Schriftform¹⁾ anzeigen. Eine Bank mit permanenter Fehlanzeige muss allerdings sicherstellen, dass beim Auftreten von Meldetatbeständen im Laufe eines Jahres zum nächsten Termin eine Meldung abgegeben wird.

¹ Auf der Website der Bundesbank wird hierfür ein „pdf“-Dokument zum Download angeboten.

Erläuterungen zum Berichtssystem

I. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZV1 „Girokonten“

Unter den Punkt „Konten für täglich fällige Einlagen“ sind Konten von Nichtbanken zu fassen, über die jederzeit verfügt werden kann; hierzu zählen Girokonten, Konten für Tagesgelder und für Gelder mit täglicher Kündigung (einschließlich der über geschäftsfreie Tage angelegten Gelder mit Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit am nächsten Geschäftstag).

Der Begriff „Girokonten“ umfasst indes lediglich Konten mit täglich fälligen Einlagen, die jederzeit durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind. Girokonten bieten häufig zusätzlich die Möglichkeit, einen Überziehungskredit (Dispositions-kredit) in Anspruch zu nehmen.

Konten für täglich fällige Einlagen, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen (beispielsweise Konten mit Guthaben, die nur zur Barabhebung genutzt werden können, bzw. Konten mit Guthaben, die nur auf ein bestimmtes Referenzkonto übertragen werden können), gelten zwar als Konten für täglich fällige Einlagen, nicht aber als Girokonten.

Es sind auch in Fremdwährungen geführte Konten einzubeziehen.

Zur „Umrechnung von Fremdwährungen“ siehe Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregeln und sonstige Erläuterungen, Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro.

Zeile 005 Konten für täglich fällige Einlagen von Nichtbanken

In Spalte 01 ist die Anzahl sämtlicher Konten für täglich fällige Einlagen zu erfassen. Demnach ist hier auch die Zahl der Konten zu erfassen, die zum Meldestichtag einen Sollsaldo aufweisen (z. B. durch Inanspruchnahme eines Dispositions-kredits).

Kreditkartenkonten (echte und unechte Kreditkarten, auch Prepaid-Kreditkarten), die durch Einzahlung bzw. Überzahlung des Kunden ein Guthaben aufweisen, sind hier ebenfalls zu erfassen.

Zeile 010 Girokonten

Hier sind auch Kreditkartenkonten zu erfassen, die ein Guthaben aufweisen. Die Spalte 03 beinhaltet jedoch lediglich positive Salden. Der Stand der Konten mit Sollsaldo ist nicht zu berücksichtigen.

Zeile 011 Privatgirokonten

Girokonten von wirtschaftlich unselbständigen und sonstigen Privatpersonen sowie Girokonten von Organisationen ohne Erwerbszweck sind hier zu melden.

Zeile 012 Geschäftsgirokonten

Hier sind die Girokonten von selbständigen Privatpersonen, Unternehmen und öffentlichen Haushalten zu melden.

Zeile 020 Girokonten von Banken

Zeile 021 Girokonten von Banken im Inland

Hier sind die Girokonten, die für inländische MFIs geführt werden (Lorokonten), anzugeben. Zu den inländischen MFIs zählen hierbei auch inländische Zweigstellen ausländischer Banken (vgl. Zeile 022).

Zeile 022 Girokonten von Banken im Ausland

„Banken im Ausland“ siehe Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, Ausland, 1 Ausländische Banken.

In **Spalte 01** ist die Gesamtzahl der Konten am Jahresende anzugeben.

In **Spalte 02** ist die Anzahl der Konten am Jahresende anzugeben, über die elektronisch per Internet oder über Online-Banking-Anwendungen verfügt werden kann, zum Beispiel mittels spezieller Softwareprogramme und Telekommunikationskanäle. Unter „online geführten“ Konten sind solche zu verstehen, über die auf elektronischem Wege direkt, das heißt ohne manuelle Intervention seitens der Bank verfügt werden kann. Hierzu gehören neben Konten, über die per Internet oder Online-Banking-Anwendungen auf einem PC verfügt werden kann, auch Konten, über die mittels Telefonbanking verfügt werden kann, wenn gleichzeitig eine Verfügung per Internet oder mittels Online-Banking-Anwendungen möglich ist. Dies erfordert häufig eine Ergänzung des Vertrages zwischen dem Kontoinhaber und seiner Bank, damit solche Dienste mit einbezogen werden, und setzt möglicherweise auch die Ausstattung des Kontoinhabers mit elektronischen Kennnummern (PIN, TANs, usw.) durch die kontoführende Bank voraus.

In **Spalte 03** ist der Stand der Einlagen auf den Konten am Jahresende auszuweisen. Der Stand der Konten, die einen Sollsaldo aufweisen (z. B. durch die Inanspruchnahme eines Dispositionskredits), ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

II. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZV2 „Im Umlauf befindliche Karten mit Zahlungsfunktion“

In den Zeilen 010 bis 061 ist die Anzahl sämtlicher im Umlauf befindlicher Karten aufzuführen, die der Karteninhaber im Zahlungsverkehr nutzen kann. Im ZV2 können vorausbezahlte Karten aufgrund der derzeit bankaufsichtlich uneinheitlichen Regelungslage und einer fehlenden separaten Position in der Zahlungsverkehrstatistik nicht einheitlich behandelt werden: Derzeit sind diese nur dann als E-Geld und damit in der Position ZV2, Zeile 030 (Karten mit E-Geld-Funktion) zu erfassen, wenn sie bankrechtlich als E-Geld definiert sind, das heißt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch explizit als E-Geld eingestuft wurden und das E-Geld auf der Karte gespeichert ist. Ist dies nicht der Fall, sind die vorausbezahlten Karten im ZV2, Zeile 040 (Kreditkarten ohne Kreditfunktion) zu erfassen. Karten mit PIN sind zusätzlich im ZV2, Zeile 010 als Karten zur Bargeldabhebung an Geldautomaten zu erfassen. Nicht wieder aufladbare vorausbezahlte Karten, zum Beispiel Geschenkkarten, sind im ZV2 nicht zu erfassen.

Das berichtende MFI ist die Karten ausgebende Bank beziehungsweise im Falle von Kreditkarten die das Kartenkonto führende Bank. Im Wege des „Cobranding“ ausgegebene Karten und Karten, bei denen die Bank nur als Vermittler tätig ist, sind ebenfalls von der das Kartenkonto führenden Bank zu melden. Es werden alle im Umlauf befindlichen gültigen Karten erfasst, und zwar unabhängig davon, wann sie ausgegeben worden sind und wie häufig sie verwendet werden. Doppelzahlungen von Karten aufgrund eines regelmäßigen Austauschs von Karten bei einem Karteninhaber sind zu vermeiden. Daher ist die Anzahl der Karten nicht zum Jahresende, sondern zum Stand am 1. Januar des auf die Berichtsperiode folgenden Jahres zu erfassen. Im Falle von Fusionen zum 1. Januar eines Jahres sind Karten am 1. Januar für die am Meldestichtag 31. Dezember des Vorjahres noch existierende Vorgängerinstitute getrennt zu ermitteln.

Die erfragten Kartenkategorien sind in den Zeilen 010 bis 050 genannt. Karten, die in verschiedene der genannten Kategorien fallen, sind in jeder zutreffenden Kategorie der Zeilen 010 bis 050 zu erfassen. Mehrfachnennungen sind ausdrücklich zulässig.

In den Zeilen 060 und 061 sind die insgesamt im Umlauf befindlichen Karten anzugeben. Dabei sind die in den Zeilen 010 bis 050 ausdrücklich zulässigen Doppelzahlungen zu vermeiden. Ungültige beziehungsweise abgelaufene oder endgültig eingezogene Karten sind nicht zu berücksichtigen. Sind Karten jedoch lediglich vorübergehend gesperrt und sind diese nach Aufhebung der Sperre wieder im Zahlungsverkehr nutzbar, werden sie hier weiterhin erfasst. Die Anzahl der Karten insgesamt kann kleiner sein als die Summe der in den Zeilen 010 bis 050 (Kartenkategorien) erfassten Karten. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sind die in den einzelnen Kategorien erfassten Karten nicht zu addieren.

Virtuelle Kreditkarten, die für Zahlungen ohne Kartenvorlage, zum Beispiel für Käufe per Telefon oder Internet dienen und deren Transaktionen sind wie die physisch vorhandenen Karten gleichen Typs zu erfassen.

Händlerkarten sind nicht als Karten mit E-Geld-Funktion zu erfassen.

Zeile 010 Karten zur Bargeldabhebung und/oder -einzahlung an Geldautomaten

Hier sind die im Inland ausgegebenen Karten aufzuführen, die zur Abhebung und/oder Einzahlung von Bargeld an Geldautomaten im In- und Ausland genutzt werden können. Hierzu zählen auch Kreditkarten sowie für Sparkonten ausgegebene Karten, die zur Abhebung und/oder Einzahlung an Geldautomaten verwendet werden können.

Zeile 020 Debitkarten

In dieser Position sind Karten aufzuführen, bei denen Zahlungen auf dem Girokonto des Karteninhabers, das gegebenenfalls zusätzlich einen Diskositionskredit bietet, direkt und ohne nennenswerte Verzögerung belastet werden.

Auch Debitkarten, die von Kreditkartengesellschaften ausgegeben wurden, sind als Debitkarten zu klassifizieren.

Kundenkarten, mit denen keine Zahlungen, sondern nur Bargeldabhebungen möglich sind (diese Karten werden somit nach Zeile 010 erfasst), sind nicht als Debitkarten nach Zeile 020 zu erfassen.

Zeile 030 Karten mit E-Geld-Funktion

■ Eine Karte, auf der sich elektronisches Geld (§ 1a Abs. 3 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – ZAG) direkt speichern lässt, ist eine Karte mit E-Geld-Funktion. Karten, mittels derer auf anderswo gespeichertes E-Geld Zugriff besteht (z. B. Rubbelkarten; virtuelle Karten; Karten, die E-Geld nicht auf einem Chip speichern und für Zahlungen im Internet genutzt werden können), sind hier nicht aufzuführen.

Zeile 031 Karten, die am Jahresende ein Guthaben aufweisen

In dieser Rubrik soll die Anzahl der aktiv genutzten Karten angegeben werden. Als Indiz für die Nutzung gilt, dass aktuell gültige Karten ein Guthaben und damit einen positiven zugehörigen Schattensaldo aufweisen.

Zeile 040 Kreditkarten (ohne Kreditfunktion)

Hier sind die sogenannten „unechten“ Kreditkarten (englische Bezeichnung „Charge Cards“ oder „Delayed Debit Cards“) anzugeben: Die im Laufe der Abrechnungsperiode durch den Karteninhaber vorgenommenen Zahlungen und/oder Bargeldabhebungen werden bis zur Rechnungsstellung kumuliert und am Ende der Abrechnungsperiode in einer Summe von dem Girokonto des Karteninhabers eingezogen beziehungsweise vom Karteninhaber überwiesen.

Zur Behandlung vorausbezahlter Kreditkarten siehe einleitende Bemerkungen zu ZV2

Zeile 050 Kreditkarten (mit Kreditfunktion)

Hier sind die sogenannten „echten“ Kreditkarten (englische Bezeichnung „Credit Cards“) anzugeben, bei denen dem Karteninhaber eine Kreditlinie eingeräumt wurde: Sie ermöglicht dem Inhaber, Zahlungen und/oder Bargeldabhebungen bis zu einem im Voraus festgelegten Höchstbetrag zu tätigen; der gewährte Kredit kann bis zum Ende eines bestimmten Zeitraums vollständig oder teilweise beglichen werden. Zinsen werden gewöhnlich für die Höhe des jeweils in Anspruch genommenen Kredits berechnet.

Sofern der Karteninhaber die Wahlmöglichkeit hat, den geschuldeten Betrag in Raten als Kredit oder in einer Summe zurückzahlen, sollte diese Karte unter der wahrscheinlichen Funktion am Meldestichtag gemeldet werden.

Zeile 060 Nachrichtlich: Im Umlauf befindliche Karten insgesamt (ohne Doppelzahlungen in den Positionen 010 bis 050)

Anzahl der ausgegebenen Karten, die mindestens in eine der Kategorien der Zeilen 010 bis 050 fallen. Jede Karte darf nur einmal gezählt werden.

Zeile 061 Karten mit kombinierter Bargeld-, Debit- und E-Geld-Funktion

Es handelt sich um eine Unterposition zur Zeile 060 Nachrichtlich: Im Umlauf befindliche Karten insgesamt.

Die in Zeile 060 enthaltenen Karten, die gleichzeitig über die Bargeld- (Zeile 010), Debit- (Zeile 020) und E-Geld-Funktion (Zeile 030) verfügen, sind hier anzugeben.

III. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZV3 „Instrumente im Inlandszahlungsverkehr (verwendet von Nichtbanken)“

Es sollen diejenigen Zahlungsinstrumente dargestellt werden, mit denen Nichtbanken im Inland Zahlungen ausführen oder erhalten. Hierzu zählen Transaktionen, die von Nichtbanken angestoßen werden, und von Banken angestoßene Transaktionen mit Nichtbanken, bei denen Nichtbanken Zahlungen erhalten (z.B. Zahlungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und den Erwerb von Waren, Gehaltszahlungen). In diesem Meldeschema sind auch sogenannte einfache Buchungen zu erfassen, bei denen keine direkte Anweisung von Nichtbanken vorliegt, sondern eine direkte Buchung (Gutschrift oder Belastung) auf Grundlage besonderer vertraglicher Bindungen auf dem Konto des Kunden durch das kontoführende Institut erfolgt. In diesen Fällen haben die in direkter Nichtbankenkundenbeziehung stehenden MFIs beispielsweise Darlehensauszahlungen, Einzüge von Kreditraten oder aus Wertpapiertransaktionen resultierende Zahlungen zu melden, da hier Zahlungen für Nichtbanken ausgeführt werden.

Auch Transfers zwischen verschiedenen Konten eines Kunden oder zwischen Konten verschiedener Kunden bei demselben Institut sind zu erfassen. Für die zahlungsverkehrsstatische Meldung ist dabei das MFI verantwortlich, über welches die Transaktion angestoßen wird, das heißt, welches in direkter Nichtbankenkundenbeziehung steht. Daher ist grundsätzlich die erste Inkassostelle (bei Schecks und Lastschriften) beziehungsweise das überweisende Institut (bei Überweisungen) die für die Abgabe der Meldung verantwortliche Stelle.

Ausnahmen zu diesem Grundsatz bilden MFIs, welche ihren Zahlungsverkehr ausgelagert haben, oder solche, die ihren Zahlungsverkehr über eine Kontoverbindung bei einer anderen Bank abwickeln. In diesen Fällen meldet nicht die erste Inkassostelle oder die überweisende Bank, sondern das auslagernde MFI, das von Nichtbanken mit der Durchführung einer Transaktion unmittelbar betraut worden ist.

Im Meldeschema ZV3 sind nur Zahlungen zu melden, bei denen die Konten des Zahlungsempfängers und des -pflichtigen bei Banken im Inland geführt werden. Es ist dabei unerheblich, ob die zwischenbetriebliche Abwicklung über nationale oder internationale Zahlungswege erfolgt. Entscheidend ist, dass die Transaktion einer Nichtbank über eine inländische Bank (MFI des Kontrahenten) in der Abgrenzung der Zeile 021 des Schemas ZV1 abgewickelt wird. Aus Vereinfachungsgründen wird also zur Abgrenzung von Inlands- und Auslandszahlungen lediglich auf die Ansässigkeit der Bank im Inland abgestellt, nicht jedoch auf den Sitz der auftraggebenden Nichtbank. Daher ist beispielsweise folgende Transaktion hier auch melderelevant: Überweisung, die von einer im Ausland ansässigen Nichtbank an eine inländische Bank erteilt worden ist, und Abwicklung dieser Zahlung im Inlandszahlungsverkehr.

Transaktionen sind gemäß ihrem ursprünglichen, vom Kunden genutzten Instrument zu kategorisieren.

Überweisungs-, Scheck- und Lastschriftrückgaben sind nicht zu melden.

In Spalte 01 ist die Gesamtzahl und in Spalte 02 der Gesamtbetrag der das Inland betreffenden Transaktionen im Jahr aufzuführen.

Zur Behandlung von SEPA-Zahlungen siehe Ausführungen in den einleitenden Bemerkungen zur Zahlungsverkehrstatistik.

Zeile 010 Schecks insgesamt

Hier sind alle Schecks im Sinne des Scheckgesetzes (einschl. Bank- und Reiseschecks sowie sonstiger Barschecks) aufzuführen.

Schecks werden in der Regel von der ersten Inkassostelle erfasst. Eine Ausnahme bilden Scheckzahlungen, bei denen das MFI mit direkter Kundenbeziehung seinen Zahlungsverkehr nicht selbst abwickelt und somit nicht erste Inkassostelle ist (siehe einleitende Bemerkungen zu ZV3).

Zeile 011 BSE-Schecks

Hierzu sind alle Schecks zu zählen, die von der ersten Inkassostelle gemäß Abkommen über den Einzug von Schecks (Scheckabkommen) im BSE-Verfahren (belegloser Einzug von Scheckgegenwerten ohne Vorlage der Originalschecks) bei der bezogenen Bank eingezogen werden.

Zeile 012 ISE-Schecks

Hierzu sind alle Schecks zu zählen, die von der ersten Inkassostelle gemäß Scheckabkommen im ISE-Verfahren (imagegestützter Scheckeinzug) bei der bezogenen Bank eingezogen werden.

Zeile 020 Überweisungen insgesamt

Es handelt sich um Überweisungen im Sinne des Überweisungsgesetzes. Überweisungen an Automaten mit Überweisungsfunktion zählen ebenfalls dazu. Sowohl Überweisungen, bei denen lediglich ein Partner des Zahlungsvorgangs ein Bankkonto unterhält, der andere jedoch den entsprechenden Betrag in bar entgegennimmt beziehungsweise zahlt, als auch Überweisungen, bei denen beide Partner des Zahlungsvorgangs kein Bankkonto unterhal-

ten, sind ebenfalls aufzuführen. Bei Sammelüberweisungen und bei regelmäßig wiederkehrenden Überweisungen (Daueraufträge) wird jede einzelne Überweisung als eigenständige Transaktion angesehen. Gutschriften auf dem Konto eines Kunden durch einfache Buchung (z.B. Dividenden- oder Zinszahlungen durch die kontoführende Bank, Wertpapierverkäufe des Kunden) sind gleichfalls einzubeziehen. Es handelt sich dabei – wie oben erläutert – um Transaktionen im Sinne dieser Statistik.

Überweisungen sind in der Regel von der überweisenden Bank zu melden (Ausnahme: siehe einleitende Bemerkungen zu ZV3).

Überweisungen können entweder beleghaft oder beleglos eingereicht werden. Deshalb ist die Zeile 020 die Summe aus den Zeilen 021 und 022.

Zur Behandlung von SEPA-Zahlungen siehe Ausführungen in den einleitenden Bemerkungen zur Zahlungsverkehrstatistik

Zeile 021 beleghaft eingereicht

Sowohl Überweisungen, die der Überweisende in papiergebundener Form vornimmt, als auch Einreichungen, die von Mitarbeitern einer Bank mit manuellem Eingriff in elektronische Überweisungen umgewandelt werden, sind hier zu erfassen.

Zeile 022 beleglos eingereicht

Jede Überweisung, die der Überweisende beleglos, das heißt elektronisch (z.B. mit elektronischem Datenträger wie Diskette oder Magnetband, online über das Internet oder mittels Banksoftware über andere Kommunikationskanäle, mittels Überweisungsterminals, etc.) oder telefonisch (siehe Erläuterungen zu ZV1 Spalte 02) einreicht, ist hier zu erfassen.

Einreichungen sind dann anzugeben, wenn sie ohne manuellen Eingriff in elektronische Zahlungen umgewandelt werden. Daueraufträge, die anfangs zwar in Papierform eingereicht wurden, in der Folge aber regelmäßig elektronisch ausgeführt werden, sind ebenfalls aufzuführen.

Zeile 029 online

Es handelt sich um eine Unterposition zur Zeile 022 (beleglos eingereichte Überweisungen). Hier sind die über Internet oder mittels spezieller Softwareprogramme und Telekommunikationskanäle (gemäß Erläuterungen zu Spalte 02 des Meldeschemas ZV1) erteilten Aufträge aufzuführen; das heißt, die Abwicklung von Bankgeschäften findet außerhalb der Geschäftsstellen von Banken statt.

Zeile 030 Lastschriften

Bei Lastschriften ermächtigt der Zahlungspflichtige den Zahlungsempfänger, von seinem Bankkonto einen bestimmten Betrag einzuziehen. Die Ermächtigung kann gegenüber der Bank des Zahlungspflichtigen, das heißt der Zahlstelle (Abbuchungsauftrag), oder gegenüber dem Zahlungsempfänger (Einzugsermächtigung) erteilt werden. Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst.

In dieser Position sind auch Zahlungen zur Abwicklung von echten und unechten Kreditkarten-Abrechnungen zu erfassen. Transaktionen mit Karten im Sinne der Meldeschemata ZV7 (siehe einleitende Bemerkungen zu ZV7) sind hier nicht zu erfassen. Lastschriften sind vom erstbeauftragten Institut, das heißt in der Regel von der ersten Inkassostelle, zu melden (Ausnahme: siehe einleitende Bemerkungen zu ZV3). Transaktionen im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV) sind nicht hier, sondern in ZV7A Zeile 11 zu melden.

Sowohl einmalige als auch regelmäßig wiederkehrende Lastschriften sind anzugeben. Bei regelmäßig wiederkehrenden Lastschriften wird jede einzelne Zahlung als eine Transaktion angesehen. Kontobelastungen eines Kunden durch einfache Kontobuchung (z. B. Gebührenbelastungen oder Zahlungen zur Tilgung von Krediten oder in Folge von Wertpapierkäufen des Kunden) gehören dazu, weil es sich bei ihnen – wie in den einleitenden Bemerkungen zu ZV3 erläutert – auch um melderelevante Zahlungen im Sinne dieser Statistik handelt. Bei Sammeleinzugsaufträgen wird jede einzelne Lastschrift als eigenständige Transaktion angegeben.

Zur Behandlung von SEPA-Zahlungen siehe Ausführungen in den einleitenden Bemerkungen zur Zahlungsverkehrstatistik.

IV. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZV4 „Instrumente im Auslandszahlungsverkehr (verwendet von Nichtbanken)“

Es ist der auf dem Konto gebuchte Betrag einschl. verrechneter Gebühren zu erfassen.

Unter „Zahlungen in das Ausland“ sind Zahlungen eines Zahlungspflichtigen im Inland an einen Zahlungsempfänger im Ausland zu verstehen. „Zahlungen aus dem Ausland“ sind Zahlungen, die der Zahlungsempfänger im Inland aus dem Ausland erhält.

Es sollen die Zahlungsinstrumente dargestellt werden, mit denen Nichtbanken Zahlungen in das Ausland ausführen beziehungsweise Zahlungen aus dem Ausland erhalten. Zu erfassen sind auch von Banken angestoßene grenzüberschreitende Transaktionen mit Nichtbanken.

Bei der Abgrenzung von Inlands- und Auslandstransaktionen ist der Sitz der kontoführenden Bank maßgeblich, nicht der Sitz der Nichtbank (siehe einleitende Bemerkungen zu ZV3). Folglich werden Überweisungs-, Scheck- sowie Lastschrifttransaktionen mit ausländischen MFIs (bezüglich der Abgrenzung vgl. Schema ZV1 Zeile 022) hier gemeldet, ebenso wie zum Beispiel auch Überweisungen inländischer MFIs an ausländische Filialen inländischer Banken oder Überweisungen von ausländischen MFIs an inländische Empfängerbanken. Einzubeziehen sind auch Lastschriften- beziehungsweise Scheckeinzüge aus dem Ausland, die bei einer inländischen Filiale einer ausländischen Bank zahlbar sind.

In Spalte 01 ist die Gesamtzahl und in Spalte 02 der Gesamtbetrag der Transaktionen innerhalb eines Jahres aufzuführen.

Die Definition beziehungsweise Abgrenzung des Begriffs „Scheck“ ist bei Meldeschema ZV3 unter der Zeile 010 nachzulesen.

Zur Behandlung von SEPA-Zahlungen siehe einleitende Bemerkungen zur Zahlungsverkehrsstatistik.

Zeile 010 Eingelöste Schecks

Das berichtende Institut ist die bezogene Bank im Inland (kontoführende Stelle des Scheckausstellers).

Zeile 015 EU-Mitgliedstaaten

Es handelt sich um eine Unterposition zu Zeile 010. Der Scheck wird von einem MFI vorgelegt, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.

Zeile 020 Abgesendete Überweisungen

Die berichtende Bank ist in der Regel die überweisende Bank (Ausnahme: siehe einleitende Bemerkungen zu ZV3). Überweisungen an Automaten mit Überweisungsfunktion zählen ebenfalls dazu. Überweisungen, bei denen lediglich ein Partner des Zahlungsvorgangs ein Bankkonto unterhält, der andere jedoch den entsprechenden Betrag in bar entgegen nimmt beziehungsweise zahlt, sind auch aufzuführen. Bei Sammelüberweisungen und bei regelmäßig wiederkehrenden Überweisungen (Daueraufträge) wird jede einzelne Überweisung als eigenständige Transaktion angesehen.

Überweisungen können entweder beleghaft oder beleglos eingereicht werden. Deshalb ist die Zeile 020 die Summe aus den Zeilen 021 und 023.

Zur Behandlung von SEPA-Zahlungen siehe einleitende Bemerkungen zur Zahlungsverkehrsstatistik.

Zeile 021 beleg haft eingereicht

Sowohl Überweisungen, die der Überweisende in papiergebundener Form vornimmt, als auch Einreichungen, die von Mitarbeitern einer Bank mit manuellem Eingriff in elektronische Überweisungen umgewandelt werden, sind hier zu erfassen.

Zeile 022 EU-Mitgliedstaaten

Es handelt sich um eine Unterposition zu Zeile 021. Das MFI des Zahlungsempfängers hat seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Zeile 023 beleglos eingereicht

Jede Überweisung, die der Überweisende beleglos, das heißt elektronisch (siehe Erläuterungen zu ZV3 Zeile 022) oder telefonisch (siehe Erläuterungen zu ZV1 Spalte 02) eingereicht hat, ist hier zu erfassen. Einreichungen sind dann zu erfassen, wenn sie ohne manuellen Eingriff in elektronische Zahlungen umgewandelt werden. Daueraufträge, die anfangs zwar in Papierform eingereicht wurden, in der Folge aber regelmäßig elektronisch ausgeführt werden, sind ebenfalls aufzuführen.

Zeile 024 EU-Mitgliedstaaten

Es handelt sich um eine Unterposition zu Zeile 023. Das MFI des Zahlungsempfängers hat seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Zeile 029 online

Es handelt sich um eine Unterposition zu Zeile 023 (beleglos eingereichte Überweisungen). Hier sind die über Internet oder mittels spezieller Softwareprogramme und Telekommunikationskanäle (gemäß Erläuterungen zu Spalte 02 des ZV1) erteilten Aufträge aufzuführen.

Zeile 030 Eingelöste Lastschriften

Die berichtende Bank ist kontoführende Stelle des Zahlungspflichtigen (Zahlstelle).
Zur Behandlung von SEPA-Zahlungen siehe einleitende Bemerkungen zur Zahlungsverkehrsstatistik.

Zeile 035 EU-Mitgliedstaaten

Es handelt sich um eine Unterposition zu Zeile 030. Das MFI des Zahlungsempfängers hat seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Zeile 050 Eingezogene Schecks

Eingezogene Schecks werden von der erstbeauftragten Bank – das heißt in der Regel von der ersten Inkassostelle – erfasst (Ausnahme: siehe einleitende Bemerkungen zu ZV3). Der Kunde der berichtenden Bank legt in diesem Fall einen Auslandsscheck zum Einzug vor.

Zeile 060 Eingetroffene Überweisungen

Die berichtende Bank (Institut des Zahlungsempfängers) erfasst die Zahlungseingänge von Überweisungen aus dem Ausland. Hierzu zählen ebenfalls Überweisungen aus dem Ausland an im Inland gelegene Filialen ausländischer Banken.

Zur Behandlung von SEPA-Zahlungen siehe einleitende Bemerkungen zur Zahlungsverkehrsstatistik.

Zeile 070 Eingezogene Lastschriften

Eingezogene Lastschriften sollen von der mit dem Einzug beauftragten Bank, das heißt in der Regel von der ersten Inkassostelle, gemeldet werden (Ausnahme: siehe einleitende Bemerkungen zu ZV3). Der Kunde reicht in diesem Fall eine Lastschrift ein, wobei die Bank des Zahlungspflichtigen (Zahlstelle) ihren Sitz im Ausland hat.

Zur Behandlung von SEPA-Zahlungen siehe einleitende Bemerkungen zur Zahlungsverkehrsstatistik.

V. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZV5 „Abwicklung des Zahlungsverkehrs (zwischen Banken)“

Hier werden die von der berichtenden Bank genutzten zwischenbetrieblichen Zahlungswege erfasst.

Banken können im zwischenbetrieblichen Zahlungsverkehr verschiedene Funktionen wahrnehmen. Banken haben zwischenbetriebliche Zahlungen dann zu erfassen, wenn sie in einer der beiden folgenden Funktionen tätig sind:

- Ausführung eigener Transaktionen und Transaktionen eigener Kunden, wenn ein Geldtransfer (= geldliche Verrechnung) zwischen den beteiligten Banken erfolgt.

Zu melden sind hier alle ausgehenden Transaktionen, wenn ein Geldtransfer (= geldliche Verrechnung) zwischen den beteiligten Banken erfolgt. Das Vorliegen einer wechselseitigen Kontoverbindung ist dabei keine Meldevoraussetzung.

- Weiterleitung von (ausgehenden) Transaktionen als durchleitende Bank (intermediär), indem jeweils wechselseitige Kontoverbindungen zwischen den beteiligten Banken angesprochen werden (d. h., der Intermediär wickelt Zahlungen für eine dritte Bank ab).

Unter einer wechselseitigen Kontoverbindung ist dabei zu verstehen, dass sowohl die Bank, an die der Intermediär die ausgehende Transaktion weiterleitet, als auch die den Intermediär beauftragende Bank, ein Konto bei dem Intermediär führen. Meldevoraussetzung ist nicht, dass die Bank, an die der Intermediär die ausgehende Transaktion weiterleitet, gleichzeitig auch ein Konto bei der auftraggebenden Bank und vice versa führt.

Nach dem Prinzip, dass nur ausgehende Transaktionen gemeldet werden sollen, werden hier keine Transaktionen erfasst, die eine Bank als endbegünstigte Bank (z. B. bei Überweisungen) bzw. als bezogene Bank (z. B. bei Schecks und Lastschriften) für sich oder ihre Kunden von anderen Banken erhält.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich diejenige Bank meldet, von der eine Transaktion ausgeht. Abgesendete und weitergeleitete Überweisungen wie auch eingereichte und weitergeleitete Schecks und Lastschriften sind dabei gleichermaßen ausgehende Transaktionen im Sinne dieser Statistik. Im Gegensatz zur Meldung nach Schema ZV3 ist im Schema ZV5 Meldevoraussetzung, dass eine Zahlung zwischen den beteiligten MFIs erfolgt. Wenn also Banken ihren Zahlungsverkehr ausschließlich über eine Kontoverbindung bei einer anderen inländischen Bank abwickeln, das heißt keine geldliche Verrechnung zwischen beiden Banken stattfindet, sind Transaktionen, die über diese Kontoverbindung abgewickelt werden, nach Schema ZV5 nicht zu melden. Die Abwicklung über eine Kontoverbindung bei einer Korrespondenzbank im Ausland ist dagegen (in Zeile 021) zu erfassen. Die Melderelevanz der Zahlungsverweiterung für die in die Zahlungsabwicklung eingeschaltete Bank bleibt davon unberührt.

Bei der Unterscheidung nach Inlands- und Auslandstransaktionen ist maßgeblich, ob die erste Bank, an welche die Zahlung von der weiterleitenden Bank geleitet wird, im Inland oder im Ausland ansässig ist. Falls die Bank des Begünstigten beziehungsweise Zahlungspflichtigen im Ausland ansässig ist, die entsprechenden Zahlungen seitens der Meldebank aber zuerst an eine inländische Bank weitergeleitet werden, handelt es sich um Inlandszahlungsverkehr.

In Spalte 01 ist die Gesamtzahl und in Spalte 02 der Gesamtbetrag der den Inlands- beziehungsweise Auslandszahlungsverkehr betreffenden Transaktionen im Jahr aufzuführen.

Zur Behandlung von SEPA-Zahlungen siehe einleitende Bemerkungen zur Zahlungsverkehrsstatisik.

Zeile 010 Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs

Der Inlandszahlungsverkehr wird über ein Zahlungssystem, im eigenen Gironetz oder über bilaterales Clearing durchgeführt. Die Zeilen 011, 012 und 013 stellen somit eine Vollaufgliederung der Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs dar.

Zahlungen aus dem Ausland, die im Inlandszahlungsverkehr weitergeleitet worden sind, werden ebenfalls hierunter gefasst.

Zeile 011 über Zahlungssysteme

Ein Zahlungssystem ist eine formale, auf privaten Verträgen oder gesetzlicher Regelung beruhende Vereinbarung zwischen mehreren Teilnehmern mit gemeinsamen Regeln und standardisierten Vorkkehrungen für die Übermittlung und den Ausgleich von Geldverbindlichkeiten zwischen den Teilnehmern. Es sind Zahlungen zu erfassen, die über folgende Zahlungssysteme eingeliefert und verrechnet wurden:

- TARGET2-BBK (bis 19. November 2007 RTGS^{plus})
- Elektronischer Massenzahlungsverkehr (EMZ)
- Hausbankverfahren (HBV)
- EURO1/STEP1
- STEP2
- Sonstige

Zeile 012 im eigenen Gironetz

Bei einem Gironetz handelt es sich um einen Verbund zum Austausch zwischenbetrieblicher Zahlungen, der kein Zahlungssystem darstellt. Dabei übernimmt in der Regel eine Kopfstelle/ein Zentralinstitut für die angeschlossenen Banken jeweils die Funktion eines Clearinginstituts, über das Zahlungen empfangen und gesendet werden. Gibt es mehrere Kopfstellen im Verbund, sind die zwischen diesen Kopfstellen ausgetauschten und verrechneten Zahlungen auch in dieser Position zu erfassen. Ebenfalls ist der Austausch und die Verrechnung von Zahlungen im Verbund ohne Zwischenschaltung einer Kopfstelle/eines Zentralinstituts als Transaktion im eigenen Gironetz zu berücksichtigen.

Zeile 013 über bilaterales Clearing

Beim bilateralen Clearing werden Zahlungsdatensätze zwischen zwei Banken direkt ohne Einschaltung eines Intermediärs ausgetauscht (d.h. ohne Nutzung von Zahlungssystemen oder Gironetzen), saldiert und über ein Zahlungssystem oder Korrespondenzbankverhältnis verrechnet.

Zeile 020 Abwicklung des Auslandszahlungsverkehrs

Gesamtvolumen der Transaktionen, die von der Bank in das Ausland gesendet werden. Sofern das mit der Ausführung der Transaktion beauftragte Institut auch über den Zahlungsweg der Transaktion (d.h. entweder über Korrespondenzbank oder über Zahlungssysteme) entscheidet, sind die Transaktionen diesbezüglich aufzuschlüsseln.

Zeile 021 darunter: über Konten von Korrespondenzbanken in den Mitgliedsländern der EU

Hier ist das Gesamtvolumen der Transaktionen über Konten zu erfassen, die die meldepflichtige Bank bei ihren ausländischen Korrespondenten in Staaten der EU unterhält (Nostro-Konten) und die von dieser für ausländische Korrespondenten in Staaten der EU geführt werden (Loro-Konten).

Zeile 022 darunter: über Zahlungssysteme in den Mitgliedstaaten der EU

Es sind Zahlungen an Zahlungsempfänger in Staaten der europäischen Union zu erfassen, die über Zahlungssysteme abgewickelt werden.

VI. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZV6 „Inländische Terminals und Transaktionen an Bankschaltern“

Inländische Kundenterminals können verschiedene Funktionen aufweisen. Das kann zur Folge haben, dass ein und dasselbe Terminal in mehreren der hier aufgeführten Kategorien zu erfassen ist. Die Gesamtzahl der Akzeptanzterminals kann daher nicht durch Addition der Angaben in den Unterkategorien ermittelt werden.

Meldepflichtig ist die Bank, welche als erste Inkassostelle oder als überweisende Bank für die Zahlungsvorgänge fungiert, die aus den an den Automaten getätigten Transaktionen resultieren.

In Spalte 01 ist die jeweilige Anzahl der Terminals zum 1. Januar des auf die Berichtsperiode folgenden Jahres aufzuführen. In Spalte 02 ist die Gesamtzahl und in Spalte 03 der Gesamtbetrag der Transaktionen im Berichtsjahr aufzuführen.

Im Falle von Fusionen zum 1. Januar eines Jahres sind Terminals am 1. Januar für die am Meldestichtag 31. Dezember des Vorjahres noch existierenden Vorgängereinstitute getrennt zu ermitteln.

Zeile 010 Akzeptanzterminals insgesamt

Hier ist die Gesamtzahl der Kundenterminals anzugeben. Hierzu zählen neben den Kundenterminals, die mindestens in eine der in Zeilen 011 und 012 genannten Kategorien fallen, auch reine Einzahlungsterminals. Die Anzahl der Terminals kann kleiner sein als die Summe der Angaben in den Zeilen 011 und 012.

Zeile 011 Geldautomaten im Inland

Geldautomaten ermöglichen autorisierten Nutzern unter Einsatz einer Karte mit Bargeldfunktion Bargeld abzuheben. Geldautomaten, an welchen auch Überweisungen ausgeführt werden können, sind sowohl hier als auch in Zeile 012 aufzuführen. Reine Einzahlungsterminals werden hier nicht erfasst.

Zeile 012 Terminals (einschl. Geldautomaten) mit Überweisungsfunktion

Terminals mit Überweisungsfunktion ermöglichen autorisierten Benutzern unter Einsatz einer Karte mit Zahlungsfunktion Überweisungen auszuführen. Hier sind neben Terminals, die ausschließlich zur Erteilung von Überweisungen dienen, auch Geldautomaten mit Überweisungsfunktion aufzuführen. Reine Einzahlungsterminals werden hier nicht erfasst.

Zeile 020 E-Geld-Terminals insgesamt

Hier sind Terminals (auch Geldautomaten) aufzuführen, an denen Karten mit E-Geld-Funktion aufgeladen und/oder entladen werden können. Jedes Terminal darf hier nur einmal gezahlt werden.

Zeile 030 Bargeld-Einzahlungen

Unabhängig von der Kontoart, auf welche eingezahlt wird, sind hier sämtliche Bargeldeinzahlungen von Nichtbankenkunden mittels Einzahlungsbeleg auf Konten am Bankschalter zu

berücksichtigen. Daher sind zum Beispiel auch Sparkoteneinzahlungen zu erfassen). Hierunter fallen zudem Einzahlungen mittels Einzahlungsbeleg außerhalb der Schalteröffnungszeiten (z. B. Nachttresoreinzahlungen).

Bargeldeinzahlungen an Automaten mittels Karten sind nicht hier, sondern in den Schemata ZV7A, ZV7B oder ZV7C anzugeben.

Zeile 040 Bargeld-Auszahlungen

Unabhängig von der Kontoart, von der ausgezahlt wird, sind hier sämtliche Bargeld-Auszahlungen an Nichtbankenkunden mittels Auszahlungsbeleg von Konten am Bankschalter zu erfassen. Daher sind zum Beispiel auch Sparkonten-Auszahlungen zu berücksichtigen. Hierunter fallen des Weiteren auch Auszahlungen, die zwar am Schalter veranlasst werden, das Bargeld jedoch an einem Automaten ausgezahlt wird (z. B. Automatische Kassentresore, am Schalter ausgegebene Karten für die einmalige Auszahlung).

Bargeld-Auszahlungen an Automaten mittels Karten sind nicht hier, sondern in den Schemata ZV7A, ZV7B oder ZV7C anzugeben.

VII. Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata ZV7A bis ZV7C

Mit dem Meldeschemata ZV7A bis ZV7C werden Transaktionen mit Karten erfasst.

Transaktionen mit kombinierten Debit-/Kreditkarten sind gemäß dem genutzten System (z. B. VISA = Transaktion mit Kreditkarte, Maestro = Transaktion mit Debitkarte) zu erfassen. Sofern im Ausnahmefall keine Zuordnung möglich ist, sind Transaktionen mit kombinierten Debit-/Kreditkarten als Transaktionen mit Debitkarten zu erfassen.

Transaktionen mit Debitkarten, die an ein Kreditkartenkonto gebunden sind, sind je nach Rhythmus des Ausgleichs der Debitkartenumsätze auf dem Kreditkartenkonto gemäß Vereinbarung mit dem Kartenkontoinhaber in die jeweilige Kategorie einzuordnen.

Auch das Aufladen eines Mobiltelefons (Prepaid-Kartentelefone) an Kassen-/POS-Terminals mittels Debitkarte und PIN-Eingabe ist hier zu erfassen, da Guthaben vom Konto des Kontoinhabers auf das Konto des Mobilfunkbetreibers transferiert wird.

In Spalte 01 ist die Gesamtzahl und in Spalte 02 der Gesamtbetrag der Transaktionen im Jahr aufzuführen.

Transaktionen mit Debitkarten, die von Kreditkartengesellschaften ausgegeben wurden, sind als Debitkarten-Transaktionen zu klassifizieren.

Bei den Transaktionen an Kassen-/POS-Terminals sind neben den Kartentransaktionen an Händlerkassen im Präsenzhandel auch Zahlungen im Fernabsatz zu melden (z. B. im Versand- oder Internethandel), unabhängig davon, ob diese online oder offline erfolgen.

VIII. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZV7A „Transaktionen mit Karten (Blatt A)“

Mit dem Schema ZV7A werden Transaktionen mit im Inland ausgegebenen und im ZV2 abgebildeten Karten im Inland erfasst. Ausnahme: Nicht wieder aufladbare Karten, wie zum Beispiel Geschenkkarten, sind mangels gesonderter Position im ZV2 nicht zu erfassen. Gleichwohl sind Transaktionen (Anzahl und Beträge) mit diesen Karten im ZV7A unter Transaktionen mit Debit- beziehungsweise Kreditkarten, je nach Abwicklung, zu erfassen.

Bei Existenz eines Kartenkontos, auf dem die Einzeltransaktionen gebucht werden, sind die Transaktionen durch die das Kartenkonto führende Bank zu melden. Dies gilt auch bei Transaktionen für im Wege des „Cobranding“ ausgegebene Karten. Bei Direktbelastung der Kartentransaktionen auf einem Girokonto ohne Zwischenschaltung eines Kartenkontos, sind die Transaktionen durch die das Girokonto führende Bank zu melden.

Karten mit Bargeldfunktion, Debitkarten, Kreditkarten (mit und ohne Kreditfunktion) und Karten mit E-Geld-Funktion siehe Richtlinien zum Schema ZV2.

Zeile 010 Zahlungstransaktionen an Kassen-/POS-Terminals

Es sind die Zahlungstransaktionen an inländischen Kassen-/POS-Terminals zu melden, unabhängig davon, ob diese online oder offline betrieben werden.

Bei Kauf im Internet mittels Karte (auch mittels virtueller Kreditkarte) werden hier Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten erfasst, wenn der Internethändler seinen Sitz im Inland hat.

Zahlungstransaktionen mit Karten mit E-Geld-Funktion sind nicht hier, sondern in den Zeilen 040 und 041 gesondert zu erfassen. Daher stellen die Zeilen 011 und 012 eine Vollaufgliederung der Zahlungstransaktionen an Kassen-/POS-Terminals in Zeile 010 dar.

Zeile 011 Debitkarten

Zahlungstransaktionen, die mit im Inland ausgegebenen und im Schema ZV2, Zeile 020 gemeldeten Debitkarten im Inland durchgeführt werden. Hierzu zählen auch Transaktionen, die im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV) durchgeführt werden.

Zeile 012 Kreditkarten

Hier werden Zahlungstransaktionen erfasst, die mit im Inland ausgegebenen und im Schema ZV2 in Zeilen 040 und 050 gemeldeten Kreditkarten sowohl mit als auch ohne Kreditfunktion im Inland durchgeführt werden.

Zeile 015 Kreditkarten mit Kreditfunktion

Hierbei handelt es sich um eine Unterposition zur Zeile 012. Es sind alle Zahlungstransaktionen, die mit im Inland und im Schema ZV2 in Zeile 050 erfassten Kreditkarten mit Kreditfunktion durchgeführt werden, einzubeziehen.

Zeile 020 Bargeldabhebungen

Es sind nur die Bargeldabhebungen an Automaten mit Karten zu erfassen, die im Schema ZV2 in Zeile 010 gemeldet sind.

Die Abhebungen können teilweise mit einer im Schema ZV2 in den Zeilen 020, 040 und 050 gemeldeten Debit- oder Kreditkarte ausgeführt werden. Daher stellen die Zeilen 021 und 022 keine Vollaufgliederung aller Bargeldabhebungen an Automaten dar.

Bargeldabhebungen am Bankschalter sind im Schema ZV6 zu erfassen.

Zeile 021 Debitkarten

Es sind Abhebungen zu erfassen, die mit im Inland ausgegebenen und im Schema ZV2, Zeile 020 gemeldeten Debitkarten im Inland durchgeführt werden.

Zeile 022 Kreditkarten

Hier sind Abhebungen zu erfassen, die mit im Inland ausgegebenen und im Schema ZV2 in den Zeilen 040 und 050 gemeldeten Kreditkarten sowohl mit als auch ohne Kreditfunktion im Inland durchgeführt werden.

Zeile 025 Kreditkarten mit Kreditfunktion

Hierbei handelt es sich um eine Unterposition zur Zeile 022. Es sind alle Abhebungen mit im Schema ZV2 in Zeile 050 gemeldeten Kreditkarten mit Kreditfunktion zu erfassen.

Zeile 030 Bargeldeinzahlungen

Es sind nur die Bargeldeinzahlungen an Automaten mit Hilfe einer Karte zu erfassen.

Die Einzahlungen können teilweise mit einer im Schema ZV2 in den Zeilen 020, 040 und 050 gemeldeten Debit- oder Kreditkarte ausgeführt und entweder dem mit der Karte verbundenen Girokonto oder einem Kartenkonto gutgeschrieben werden. Daher stellen die Zeilen 031 und 032 keine Vollaufgliederung aller Bargeldeinzahlungen an Automaten dar.

Bargeldeinzahlungen am Bankschalter sind im Schema ZV6 zu erfassen.

Zeile 031 Debitkarten

Es sind Einzahlungen zu erfassen, die mit im Inland ausgegebenen und im Schema ZV2 in Zeile 020 gemeldeten Debitkarten im Inland durchgeführt werden.

Zeile 032 Kreditkarten

Es sind Einzahlungen zu erfassen, die mit im Inland ausgegebenen und im Schema ZV2 in den Zeilen 040 und 050 gemeldeten Kreditkarten sowohl mit als auch ohne Kreditfunktion im Inland durchgeführt werden.

Zeile 035 Kreditkarten mit Kreditfunktion

Hierbei handelt es sich um eine Unterposition zur Zeile 032. Es sind alle Einzahlungen mit im Schema ZV2 in Zeile 050 gemeldeten Kreditkarten mit Kreditfunktion zu erfassen.

Zeile 040 Transaktionen mit Karten mit E-Geld-Funktion

Hier sind sämtliche Transaktionen mit im Schema ZV2 in Zeile 030 gemeldeten Karten mit E-Geld-Funktion zu melden. Die Zeilen 041, 042 und 043 stellen eine Vollaufgliederung dieser Position dar.

Zeile 041 Zahlungstransaktionen

Es sind die Zahlungstransaktionen mit E-Geld an Kassen-/POS-Terminals zu melden, unabhängig davon, ob diese online oder offline betrieben werden.

Zeile 042 Ladetransaktionen

Hierbei handelt es sich um Transaktionen, bei denen elektronisches Geld auf eine Karte mit E-Geld-Funktion übertragen wird.

Zeile 043 Entladetransaktionen

Hierbei handelt es sich um Transaktionen, bei denen elektronisches Geld von einer Karte mit E-Geld-Funktion entladen wird.

IX. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZV7B „Transaktionen mit Karten (Blatt B)“

Mit dem Schema ZV7B werden Transaktionen mit im Inland ausgegebenen und im ZV2 abgebildeten Karten im Ausland erfasst. Ausnahme: Nicht wieder aufladbare Karten wie zum Beispiel Geschenkkarten sind mangels gesonderter Position im ZV2 nicht zu erfassen. Gleichwohl sind Transaktionen (Anzahl und Beträge) mit diesen Karten im ZV7B unter Transaktionen mit Debit- beziehungsweise Kreditkarten, je nach Art der Abwicklung, zu erfassen.

Bei Existenz eines Kartenkontos, auf dem die Einzeltransaktionen gebucht werden, sind die Transaktionen durch die das Kartenkonto führende Bank zu melden. Dies gilt auch bei Transaktionen für im Wege des „Cobranding“ ausgegebene Karten. Bei Direktbelastung der Kartentransaktionen auf einem Girokonto ohne Zwischenschaltung eines Kartenkontos, sind die Transaktionen durch die das Girokonto führende Bank zu melden.

Karten mit Bargeldfunktion, Debitkarten, Kreditkarten (mit und ohne Kreditfunktion) und Karten mit E-Geld-Funktion siehe Richtlinien zum Schema ZV2.

Zeile 050 Zahlungstransaktionen an Kassen-/POS-Terminals

Es sind sämtliche Zahlungstransaktionen an Kassen-/POS-Terminals im Ausland zu melden, unabhängig davon, ob diese online oder offline betrieben werden.

Bei Kauf im Internet mittels Karte (auch mittels virtueller Kreditkarte) werden hier Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten erfasst, wenn der Internethändler seinen Sitz im Ausland hat.

Zahlungstransaktionen mit Karten mit E-Geld-Funktion sind nicht hier, sondern in den Zeilen 080 und 081 gesondert zu erfassen. Daher stellen die Zeilen 051 und 052 eine Vollgliederung der Zahlungstransaktionen an Kassen-/POS-Terminals in Zeile 050 dar.

Zeile 051 Debitkarten

Hierbei handelt es sich um Zahlungstransaktionen im Ausland, die mit im Inland ausgegebenen und im Schema ZV2 in Zeile 020 gemeldeten Debitkarten durchgeführt werden.

Zeile 052 Kreditkarten

Hierbei handelt es sich um Zahlungstransaktionen im Ausland, die mit im Inland ausgegebenen und im Schema ZV2 in den Zeilen 040 und 050 gemeldeten Kreditkarten sowohl mit als auch ohne Kreditfunktion durchgeführt werden.

Zeile 055 Kreditkarten mit Kreditfunktion

Hierbei handelt es sich um eine Unterposition zur Zeile 052. Es sind alle Zahlungstransaktionen mit im Inland ausgegebenen und im Schema ZV2 in Zeile 050 gemeldeten Kreditkarten mit Kreditfunktion zu erfassen.

Zeile 060 Bargeldabhebungen

Es sind nur die Bargeldabhebungen an Automaten im Ausland mit im Schema ZV2 in Zeile 010 erfassten Karten zu melden.

Die Abhebungen können teilweise mit einer im Schema ZV2 in den Zeilen 020, 040 und 050 gemeldeten Debit- oder Kreditkarte ausgeführt werden. Daher stellen die Zeilen 061 und 062 keine Vollaufgliederung aller Bargeldabhebungen an Automaten dar.

Zeile 061 Debitkarten

Hierbei handelt es sich um Abhebungen im Ausland, die mit im Inland ausgegebenen und im Schema ZV2 in Zeile 020 gemeldeten Debitkarten durchgeführt werden.

Zeile 062 Kreditkarten

Hierbei handelt es sich um Abhebungen im Ausland, die mit im Inland ausgegebenen und im Schema ZV2 in den Zeilen 040 und 050 Kreditkarten sowohl mit als auch ohne Kreditfunktion durchgeführt werden.

Zeile 065 Kreditkarten mit Kreditfunktion

Hierbei handelt es sich um eine Unterposition zur Zeile 062. Es sind alle Abhebungen im Ausland mit im Schema ZV2 in Zeile 050 gemeldeten Kreditkarten mit Kreditfunktion zu erfassen.

Zeile 070 Bargeldeinzahlungen

Es sind nur die Bargeldeinzahlungen an Automaten im Ausland mit Hilfe einer Karte zu erfassen.

Die Einzahlungen können teilweise mit einer im Schema ZV2 in den Zeilen 020, 040 und 050 gemeldeten Debit- oder Kreditkarte ausgeführt und entweder dem mit der Karte verbundenen Girokonto oder einem Kartenkonto gutgeschrieben werden. Daher stellen die Zeilen 071 und 072 keine Vollaufgliederung aller Bargeldeinzahlungen an Automaten dar.

Zeile 071 Debitkarten

Einzahlungen, die mit im Inland ausgegebenen und im Schema ZV2 in Zeile 020 erfassten Debitkarten im Ausland durchgeführt werden.

Zeile 072 Kreditkarten

Einzahlungen, die mit im Inland ausgegebenen und im Schema ZV2 in den Zeilen 040 und 050 gemeldeten Kreditkarten sowohl mit als auch ohne Kreditfunktion im Ausland durchgeführt werden.

Zeile 075 Kreditkarten mit Kreditfunktion

Hierbei handelt es sich um eine Unterposition zur Zeile 072. Es sind alle Transaktionen mit im Schema ZV2 in Zeile 050 gemeldeten Kreditkarten mit Kreditfunktion zu erfassen.

Zeile 080 Transaktionen mit Karten mit E-Geld-Funktion

Hier sind sämtliche Transaktionen im Ausland mit im Schema ZV2 in Zeile 030 erfassten Karten mit E-Geld-Funktion zu melden. Die Zeilen 081, 082 und 083 stellen eine Vollaufgliederung dieser Position dar.

Zeile 081 Zahlungstransaktionen

Es sind sämtliche Zahlungstransaktionen mit E-Geld an Kassen-/POS-Terminals im Ausland zu melden, unabhängig davon, ob diese online oder offline betrieben werden.

Zeile 082 Ladetransaktionen

Hierbei handelt es sich um Transaktionen, bei denen elektronisches Geld auf eine Karte mit E-Geld-Funktion übertragen wird.

Zeile 083 Entladetransaktionen

Hierbei handelt es sich um Transaktionen, bei denen elektronisches Geld von einer Karte mit E-Geld-Funktion entladen wird.

X. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZV7C „Transaktionen mit Karten (Blatt C)“

Mit dem Schema ZV7C werden Transaktionen mit im Ausland ausgegebenen Karten im Inland abgebildet.

Daher muss hier nicht das das Kartenkonto führende MFI, sondern das inländische MFI, welches das Konto der kartenakzeptierenden Stelle führt beziehungsweise welches den Geldautomaten betreibt, die Transaktionen erfassen.

Der Unterschied zwischen Karten mit Bargeldfunktion, Debitkarten, Kreditkarten (mit und ohne Kreditfunktion) und Karten mit E-Geld-Funktion wird im Schema ZV2 dargestellt.

Zeile 090 Zahlungstransaktionen an Kassen-/POS-Terminals

Es sind die Zahlungstransaktionen an Kassen-/POS-Terminals zu melden, unabhängig davon, ob diese online oder offline betrieben werden.

Bei Kauf im Internet mittels Karte (auch mittels virtueller Kreditkarte) werden hier Transaktionen mit im Ausland ausgegebenen Karten erfasst, wenn der Internethändler seinen Sitz im Inland hat.

Zahlungstransaktionen mit Karten mit E-Geld-Funktion sind nicht hier, sondern in den Zeilen 120 und 121 zu erfassen. Daher stellen die Zeilen 091 und 092 eine Vollaufgliederung der Zahlungstransaktionen an Kassen-/POS-Terminals in Zeile 090 dar.

Zeile 091 Debitkarten

Hier sind Zahlungstransaktionen zu erfassen, die mit im Ausland ausgegebenen Debitkarten im Inland durchgeführt werden.

Zeile 092 Kreditkarten

Hier sind Zahlungstransaktionen zu erfassen, die mit im Ausland ausgegebenen Kreditkarten sowohl mit als auch ohne Kreditfunktion im Inland durchgeführt werden.

Zeile 095 Kreditkarten mit Kreditfunktion

Hierbei handelt es sich um eine Unterposition zu Zeile 092. Es sind alle Zahlungstransaktionen mit im Ausland ausgegebenen Kreditkarten mit Kreditfunktion zu melden.

Zeile 100 Bargeldabhebungen

Es sind nur die Bargeldabhebungen an Automaten mit Hilfe einer Karte zu erfassen.

Die Abhebungen können teilweise mit einer Debit- oder einer Kreditkarte ausgeführt werden. Daher werden in den Zeilen 101 und 102 Bargeldabhebungen an Automaten mit diesen Karten aufgliedert.

Zeile 101 Debitkarten

Hier sind Bargeldabhebungen zu erfassen, die mit im Ausland ausgegebenen Debitkarten im Inland durchgeführt werden.

Zeile 102 Kreditkarten

Hier sind Bargeldabhebungen zu erfassen, die mit im Ausland ausgegebenen Kreditkarten sowohl mit als auch ohne Kreditfunktion im Inland durchgeführt werden.

Zeile 105 Kreditkarten mit Kreditfunktion

Hierbei handelt es sich um eine Unterposition zu Zeile 102. Es sind alle Abhebungen mit im Ausland ausgegebenen Kreditkarten mit Kreditfunktion zu melden.

Zeile 110 Bargeldeinzahlungen

Es sind nur Bargeldeinzahlungen an Automaten zu erfassen.

Die Einzahlungen können teilweise mit einer Debit- oder einer Kreditkarte ausgeführt werden. Daher stellen die Zeilen 111 und 112 keine Vollaufgliederung aller Bargeldeinzahlungen an Automaten dar.

Zeile 111 Debitkarten

Hier sind Einzahlungen zu erfassen, die mit im Ausland ausgegebenen Debitkarten im Inland durchgeführt werden.

Zeile 112 Kreditkarten

Hier sind Einzahlungen zu erfassen, die mit im Ausland ausgegebenen Kreditkarten sowohl mit als auch ohne Kreditfunktion im Inland durchgeführt werden.

Zeile 115 Kreditkarten mit Kreditfunktion

Hierbei handelt es sich um eine Unterposition zu Zeile 112. Es sind alle Einzahlungen mit im Ausland ausgegebenen Kreditkarten mit Kreditfunktion zu melden.

Zeile 120 Transaktionen mit Karten mit E-Geld-Funktion

Hier sind sämtliche Transaktionen mit Karten mit E-Geld-Funktion, die mit im Ausland ausgegebenen Karten im Inland durchgeführt werden, zu melden. Die Zeilen 121, 122 und 123 stellen eine Vollaufgliederung dieser Position dar.

Zeile 121 Zahlungstransaktionen

Es sind die Zahlungstransaktionen an Kassen-/POS-Terminals mit im Ausland ausgegebenen Karten im Inland zu melden, unabhängig davon, ob diese online oder offline betrieben werden.

Zeile 122 Ladetransaktionen

Hier sind Transaktionen zu erfassen, bei denen elektronisches Geld auf eine im Ausland ausgegebene Karte mit E-Geld-Funktion übertragen wird.

Zeile 123 Entladetransaktionen

Hier sind Transaktionen zu erfassen, bei denen elektronisches Geld von einer im Ausland ausgegebenen Karte mit E-Geld-Funktion entladen wird.

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur Zahlungsverkehrsstatistik

Meldeschema	Bezeichnung der Meldung	Seite
ZV1	Girokonten	435
ZV2	Im Umlauf befindliche Karten mit Zahlungsfunktion	437
ZV3	Instrumente im Inlandszahlungsverkehr (verwendet von Nichtbanken)	439
ZV4	Instrumente im Auslandszahlungsverkehr (verwendet von Nichtbanken)	441
ZV5	Abwicklung des Zahlungsverkehrs (zwischen Banken)	443
ZV6	Inländische Terminals und Transaktionen an Bankschaltern	445
ZV7A	Transaktionen mit Karten (Blatt A)	447
ZV7B	Transaktionen mit Karten (Blatt B)	449
ZV7C	Transaktionen mit Karten (Blatt C)	451

Meldeschema -- Nicht als Meldebogen zu verwenden

Berichtendes monetäres Finanzinstitut:	
Ort:	
Bankleitzahl:	
Ansprechpartner:	
Telefon, Fax, E-Mail:	

Girokonten

Berichtszeitraum (Stand am Jahresende): Jahresende _____ Einzureichen bis: 30. April des Folgejahres _____

Kontoart		Anzahl der Konten am Jahresende		Stand der Einlagen auf Konten am Jahresende in Mio Euro
		insgesamt	darunter online geführt	
		01	02	03
Konten für täglich fällige Einlagen von Nichtbanken	005			_____
darunter: Girokonten (011 + 012)	010			99.999.999.999 ¹
davon: Privatgirokonten	011			_____
Geschäftsgirokonten	012			_____
Girokonten von Banken (021 + 022)	020			_____
davon: Girokonten von Banken im Inland	021			_____
Girokonten von Banken im Ausland	022			_____

Deutsche Bundesbank

ZV1 10/2007

¹ Die Ziffern stehen für ein (maximal) 11-stelliges Zahlenfeld

Meldeschema

-- Nicht als Meldebogen zu verwenden

Berichtendes monetäres
Finanzinstitut:

Im Umlauf befindliche Karten mit Zahlungsfunktion

Berichtszeitraum
(Stand am Jahresende):

Jahresende _____

Einzureichen bis: 30. April des Folgejahres

Kartenart	Anzahl zum 01.01. des Folgejahres	
	01	
Karten zur Bargeldabhebung an Geldautomaten	010	
Debitkarten	020	
Karten mit E-Geldfunktion	030	
darunter: Karten, die am Jahresende ein Guthaben aufweisen	031	
Kreditkarten (ohne Kreditfunktion)	040	
Kreditkarten (mit Kreditfunktion)	050	
Nachrichtlich: Karten insgesamt (ohne Doppelzahlungen in den Positionen 10 bis 50)	060	
darunter: Karten mit kombinierter Bargeld-, Debit- und E-Geldfunktion	061	

Meldeschema -- Nicht als Meldebogen zu verwenden

Berichtendes monetäres
Finanzinstitut:

Instrumente im Inlandszahlungsverkehr (verwendet von Nichtbanken)

Berichtszeitraum
(Kalenderjahr):

Berichtsjahr

Einzureichen bis: 30. April des Folgejahres

Zahlungsinstrumente für Zahlungen im Inland		Transaktionen im Jahr (kumulierte Werte)	
		Anzahl	Beträge in Mio Euro
		01	02
Schecks insgesamt	010		
darunter: BSE-Schecks	011		
ISE-Schecks	012		
Überweisungen insgesamt (021 + 022)	020		
davon: beleghaft eingereicht	021		
beleglos eingereicht	022		
darunter: online	029		
Lastschriften	030		

Meldeschema -- Nicht als Meldebogen zu verwenden

Berichtendes monetäres
Finanzinstitut:

Instrumente im Auslandszahlungsverkehr (verwendet von Nichtbanken)

Berichtszeitraum
(Kalenderjahr):

Berichtsjahr _____

Einzureichen bis: 30. April des Folgejahres

Zahlungsinstrumente	Transaktionen im Jahr (kumulierte Werte)	
	Anzahl	Beträge in Mio Euro
	01	02
Verwendet für Zahlungen in das Ausland		
Eingelöste Schecks (Import-Schecks etc.)	010	
darunter: EU-Mitgliedstaaten	015	
Abgesendete Überweisungen	020	
davon: beleghaft eingereicht	021	
darunter: EU-Mitgliedstaaten	022	
beleglos eingereicht	023	
darunter: EU-Mitgliedstaaten	024	
nachrichtlich: online	029	
Eingelöste Lastschriften (Import-Lastschriften etc.)	030	
darunter: EU-Mitgliedstaaten	035	
Zahlungen in das Ausland insgesamt (010 + 020 + 030)	040	
darunter: EU-Mitgliedstaaten insgesamt (015 + 022 + 024 + 035)	045	
Verwendet bei Zahlungen aus dem Ausland		
Eingezogene Schecks (Export-Schecks etc.)	050	
Eingetroffene Überweisungen	060	
Eingezogene Lastschriften (Export-Lastschriften etc.)	070	
Zahlungen aus dem Ausland insges. (050+060+070)	080	

Meldeschema

-- Nicht als Meldebogen zu verwenden

Berichtendes monetäres Finanzinstitut:

Abwicklung des Zahlungsverkehrs (zwischen Banken)

Berichtszeitraum
(Kalenderjahr):

Berichtsjahr

Einzureichen bis: 30. April des Folgejahres

Zahlungswege		Transaktionen im Jahr (kumulierte Werte)	
		Anzahl	Beträge in Mio Euro
		01	02
Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs insgesamt (011 + 012 + 013)	010		
davon: über Zahlungssysteme	011		
im eigenen Gironetz	012		
über bilaterales Clearing	013		
Abwicklung des Auslandszahlungsverkehrs insgesamt	020		
darunter: über Konten von Korrespondenzbanken in den Mitgliedsländern der EU	021		
über Zahlungssysteme in den Mitgliedstaaten der EU	022		

Deutsche Bundesbank

Meldeschema -- Nicht als Meldebogen zu verwenden

Berichtendes monetäres
Finanzinstitut:

Inländische Terminals und Transaktionen an Bankschaltern

Berichtszeitraum
(Kalenderjahr):

Berichtsjahr _____

Einzureichen bis: 30. April des Folgejahres

Akzeptanzstellen / Transaktionen		Anzahl zum 01.01. des Folgejahres	Transaktionen im Jahr (kumulierte Werte)	
			Anzahl	Beträge in Mio Euro
			01	02
Akzeptanzterminals insgesamt	010		_____	_____
Geldautomaten im Inland	011		_____	_____
Terminals (einschl. Geldautomaten) mit Überweisungsfunktion	012		_____	_____
E-Geld-Terminals insgesamt	020		_____	_____
Transaktionen an Bankschaltern				
Bargeld-Einzahlungen	030	_____		
Bargeld-Auszahlungen	040	_____		

Deutsche Bundesbank

Meldeschema -- Nicht als Meldebogen zu verwenden

Berichtendes monetäres
Finanzinstitut:

Transaktionen mit Karten (Blatt A)

Berichtszeitraum
(Kalenderjahr):

Berichtsjahr

Einzureichen bis: 30. April des Folgejahres

Kartennutzung	Transaktionen im Jahr (kumulierte Werte)	
	Anzahl	Beträge in Mio Euro
	01	02
Transaktionen im Inland mit im Inland ausgegebenen Karten		
Zahlungstransaktionen an Kassen-/POS-Terminals insgesamt (011 + 012)	010	
davon: Debitkarten	011	
Kreditkarten	012	
darunter: Kreditkarten mit Kreditfunktion	015	
Bargeldabhebungen insgesamt	020	
darunter: Debitkarten	021	
Kreditkarten	022	
darunter: Kreditkarten mit Kreditfunktion	025	
Bargeldeinzahlungen insgesamt	030	
darunter: Debitkarten	031	
Kreditkarten	032	
darunter: Kreditkarten mit Kreditfunktion	035	
Transaktionen mit Karten mit E-Geldfunktion insgesamt (041 bis 043)	040	
davon: Zahlungstransaktionen	041	
Ladetransaktionen	042	
Entladetransaktionen	043	

Meldeschema -- Nicht als Meldebogen zu verwenden

Berichtendes monetäres
Finanzinstitut:

Transaktionen mit Karten (Blatt B)

Berichtszeitraum
(Kalenderjahr):

Berichtsjahr _____

Einzureichen bis: 30. April des Folgejahres

Kartennutzung	Transaktionen im Jahr (kumulierte Werte)	
	Anzahl	Beträge in Mio Euro
	01	02
Transaktionen im Ausland mit im Inland ausgegebenen Karten		
Zahlungstransaktionen an Kassen/ POS-Terminals insgesamt (051 + 052)	050	
davon: Debitkarten	051	
Kreditkarten	052	
darunter: Kreditkarten mit Kreditfunktion	055	
Bargeldabhebungen insgesamt	060	
darunter: Debitkarten	061	
Kreditkarten	062	
darunter: Kreditkarten mit Kreditfunktion	065	
Bargeldeinzahlungen insgesamt	070	
darunter: Debitkarten	071	
Kreditkarten	072	
darunter: Kreditkarten mit Kreditfunktion	075	
Transaktionen mit Karten mit E- Geldfunktion insgesamt (081 bis 083)	080	
davon: Zahlungstransaktionen	081	
Ladetransaktionen	082	
Entladetransaktionen	083	

Meldeschema -- Nicht als Meldebogen zu verwenden

Berichtendes monetäres
Finanzinstitut:

Transaktionen mit Karten (Blatt C)

Berichtszeitraum
(Kalenderjahr):

Berichtsjahr _____

Einzureichen bis: 30. April des Folgejahres

Kartennutzung	Transaktionen im Jahr (kumulierte Werte)	
	Anzahl	Beträge in Mio Euro
	01	02
Transaktionen im Inland mit im Ausland ausgegebenen Karten		
Zahlungstransaktionen an Kassen/ POS-Terminals insgesamt (091 + 092)	090	
davon: Debitkarten	091	
Kreditkarten	092	
darunter: Kreditkarten mit Kreditfunktion	095	
Bargeldabhebungen insgesamt	100	
davon: Debitkarten	101	
Kreditkarten	102	
darunter: Kreditkarten mit Kreditfunktion	105	
Bargeldeinzahlungen insgesamt	110	
davon: Debitkarten	111	
Kreditkarten	112	
darunter: Kreditkarten mit Kreditfunktion	115	
Transaktionen mit Karten mit E- Geldfunktion insgesamt (121 bis 123)	120	
davon: Zahlungstransaktionen	121	
Ladetransaktionen	122	
Entladetransaktionen	123	

Anordnung

Mitteilung Nr. 8002/2007
Bankenstatistik

Vorstand
S 1
24. Oktober 2007

Meldebestimmungen

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

hier: Anordnung einer Zahlungsverkehrsstatistik für monetäre Finanzinstitute

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), die Leitlinie (EZB) Nr. 2007/9 der Europäischen Zentralbank vom 1. August 2007 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (Neufassung) sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1382), werden Meldepflichten für eine Zahlungsverkehrsstatistik angeordnet.

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)¹ mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine zahlungsverkehrsstatische Erhebung durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Meldepflichtigen der Deutschen Bundesbank für jedes Berichtsjahr die Anzahl der am 31. Dezember bei ihnen bestehenden Girokonten sowie den Stand der Einlagen am 31. Dezember auf Girokonten von Nichtbanken zu melden.
2. Die Meldepflichtigen haben ferner für jedes Berichtsjahr die Anzahl der am 1. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres im Umlauf befindlichen Karten mit Zahlungsfunktion (Karten zur Bargeldabhebung an Geldautomaten, Debitkarten, Karten mit E-Geld-

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

¹ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>Monetary Financial Institutions>List of MFIs) zur Verfügung steht.

Telefon	Termin	BBk-Vordr.	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-1	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 213 vom 15.11.2007				

- 2 -

funktion, Kreditkarten mit und ohne Kreditfunktion) sowie die Anzahl der am 1. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres von ihnen betriebenen inländischen Terminals (Akzeptanzterminals, E-Geldterminals) zu melden.

3. Zudem sind für jedes Berichtsjahr Anzahl und Beträge von Kartentransaktionen im In- und Ausland (Zahlungstransaktionen an Kassen-/POS-Terminals, Bargeldabhebungen und -einzahlungen, E-Geld-Transaktionen²), von Bargeldtransaktionen an Bankschaltern sowie von Transaktionen mit von Nichtbanken verwendeten Zahlungsinstrumenten im Inlands- und Auslandszahlungsverkehr (Schecks, Überweisungen, Lastschriften) zu melden.
4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Zahlungsverkehrsstatistik zu beachten.
5. Die Meldungen sind bis zum 30. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Eine Meldung zur Zahlungsverkehrsstatistik ist erstmalig für das Berichtsjahr 2008 abzugeben.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Prof. Dr. Remsperger Kleinjung

² Zu melden sind für das Berichtsjahr auch Anzahl und Beträge von Transaktionen mit sonstigen E-Geld-Speichermedien, d. h. mit Speichermedien, bei denen das E-Geld nicht direkt auf einer Karte gespeichert ist (Software basiertes E-Geld), sowie der Betrag des am Jahresende auf sonstigen E-Geld-Speichermedien gespeicherten E-Geldes.